

Übersicht über die öffentliche Abgaben*

	Allgemeinlasten = „voraussetzungslos“, d.h. <i>ohne</i> besondere Gegenleistung der öffentlichen Hand		Vorzugslasten = Vorteilsausgleich für besondere Gegenleistung der öffentlichen Hand in individuellem Leistungsverhältnis			
Typen:	Steuer	Sonderabgabe	Beitrag	Gebühr		
Def.:	= einem ö.-r. Gemeinwesen geschuldete Geldleistung zur Erzielung von Einnahmen (ggf. nur Nebenzweck) <i>ohne bestimmte Gegenleistung</i> , die allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. § 3 AO) ⇒ fließt in Allgemeinen Haushalt	= ö.-r. Geldleistung, die nur von einer bestimmter Gruppe <i>ohne bestimmte Gegenleistung</i> erhoben wird und der Finanzierung einer besonderen Aufgabe oder der Verhaltenslenkung dient ⇒ Zweckbindung, fließt in Fonds	= ö.-r. Geldleistung zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die an der <i>Möglichkeit</i> der Inanspruchnahme anknüpft	= ö.-r. Geldleistung zur Deckung der Kosten einer <i>tatsächlich</i> in Anspruch genommenen öffentlichen Leistung		
			Zweckbindung des Aufkommens; Kalkulation: Kostendeckungsgrenze, Verteilung des Aufwands auf die Schuldner nach Äquivalenzprinzip (Art. 3 Abs. 1 GG): Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach Ausmaß des Vorteils bzw. der Inanspruchnahme der Leistung			
Unter- typen und Bei- spiele:	<u>Realsteuern</u> (Grund- und Gewerbesteuer) <u>Verkehrssteuern</u> (Umsatz-, Grunderwerb-) <u>Verbrauchssteuern</u> (Mineralöl-, Tabakst.) <u>Ertragsteuern</u> (Einkommen-, Gewerbest.) <u>Aufwandsteuern</u> , die an Einkommensverwendung für persönlichen Lebensbedarf anknüpfen und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen sollen (Zweitwohnungst.)	mit Lenkungs- funktion (z.B. Schwerbehindertenabgabe zur Einstellung Schwerbehinderter)	mit Finanzierungs- funktion (z.B. Filmabgabe; „Beiträge“ für Banken zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung)	z.B. Studien“gebühren“, Erschließungsbeitrag (§ 127 ff. BauGB), Straßenausbaubeitrag (§ 26 ff. SächsKAG)	Benutzungs- gebühren für Nutzung öffentlicher Einrichtung (z.B. Kindergarten, Bad, Bibliothek)	Verwaltungs- gebühren für besondere Amtshandlung (z.B. Führerschein, Baugenehmigung)
Kompe- tenzen:	Gesetzgebungskompetenz: Art. 105 GG Verwaltungskompetenz: Art. 108 GG Ertragskompetenz: Art. 106 GG	Gesetzgebungskompetenz: Verwaltungskompetenz: Ertragskompetenz:		Art. 70 ff. GG (Annexkompetenz zu Sachkompetenz) Art. 83 ff. GG keine Vorgaben des Grundgesetzes		
Kom- munal- abga- ben (§ 1 Abs. 2 Sächs- KAG):	<u>Gemeindesteuern</u> : Art. 105 Abs. 2a GG, Art. 87 Abs. 2 SächsVerf, § 7 Abs. 2 SächsKAG = Kompetenz nur für nur örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern (z.B. Hunde-; Vergnügungssteuer für Gewinnspielautomaten, Prostitution etc.; Zweitwohnungsteuer)	Kommunen: Stellplatzablöse (§ 49 Abs. 2 SächsBauO) = Sonderabgabe mit Ausgleichsfunktion (BVerfG NVwZ 2009, 837)		Kommunen: §§ 17 ff. SächsKAG, Kurtaxe § 34 SächsKAG (vgl. Freistaat: Kurtaxe für Staatsbäder gem. § 28 SächsVwKG)	Kommunen: §§ 9 ff. SächsKAG (vgl. Freistaat: § 27 SächsKAG)	Kommunen: § 25 SächsVwKG (vgl. Freistaat: §§ 1 ff. SächsVwKG)

* **Abgaben** = hoheitliche Geldforderungen (keine Forderungen aus ö.-r. Verträgen, keine privatrechtlichen Entgelte) zur Deckung des Finanzbedarfs einer jur. Person des öffentlichen Rechts für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Kosten:
= Gebühren
+ Auslagen
(§ 1 Abs. 1 SächsVwKG)

Verhältnis der Steuer zu den übrigen Abgaben:

Die Erhebung *nichtsteuerlicher* Abgaben bedarf mit Blick auf die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) und zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Art. 3 Abs. 1 GG) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung (vgl. BVerfGE 124, 235 <244>), damit sie gegenüber den Steuern seltene Ausnahmen bleiben (BVerfGE 122, 316 <333 ff.>) = **Prinzip des Steuerstaates**

- a) Für die **Vorzugslasten** (= Gebühren und Beiträge) ergibt sich die notwendige Rechtfertigung bereits aus dem Gedanken des Vorteilsausgleichs.
- b) Die Verfassungsmäßigkeit von **Sonderabgaben** mit **Finanzierungsfunktion** setzt voraus, dass (vgl. BVerfGE 108, 186 <218 f.>; 113, 128 <146 ff.>; 124, 235 und 348)
- <1> der Gesetzgeber einen Sachzweck verfolgt, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht,
 - <2> die Belastung eine vorgefundene, von der Allgemeinheit abgrenzbare homogene Gruppe trifft,
 - <3> eine spezifischen Beziehung (= Sachnähe) dieser Gruppe zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck besteht, so dass der Gruppe eine besonderer Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann,
 - <4> die gruppennützige Verwendung des Abgabenaufkommens gesichert ist (Sonderfond) und
 - <5> die vollständige haushaltsrechtliche Dokumentation vorgesehen ist.